



# GEMEINDE MUCKENDORF-WIPFING

VERWALTUNGSBEZIRK TULLN

3426 Muckendorf, Bahnstraße 3

Tel: 0 22 42/70 214

Fax: 0 22 42/70 214-10

e-mail: [gemeindeamt@muckendorf-wipfing.at](mailto:gemeindeamt@muckendorf-wipfing.at)

Homepage: [www.muckendorf-wipfing.at](http://www.muckendorf-wipfing.at)

AMTSSTUNDEN: Montag 8-12 Uhr, Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Betrifft:

Grabungsarbeiten zur Leitungsverlegung (Strom)  
in 3426 Wipfing, Eibengasse

## VERORDNUNG

Die Gemeinde Muckendorf-Wipfing verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Grabungsarbeiten zur Leitungsverlegung (Strom) in 3426 Wipfing, Eibengasse folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Ende von Überholverböten“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
  - a) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.
  - b) Mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand weisen
5. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960).

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 25.07.2018

abgenommen am:

Hermann Grüssinger e.h.